

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o. 90) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 4ten December 1854.

Se. Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf den 29sten December dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 4ten December 1854.

Gesamtministerium.

Dr. Zschinsky.

Frhr. von Beust.

Rosßberg.

N^o 91) Verordnung,

die im Jahre 1855 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend;

vom 8ten December 1854.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 K. K. K.

haben, in Betracht der vorliegenden Unmöglichkeit, das neue Staatsbudget und Finanzgesetz noch vor Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode mit Unseren getreuen Ständen verabschieden zu können, Uns bewegen gefunden, auf Grund des § 6 des Verfassungsergänzungsgesetzes vom 5ten Mai 1851 zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mittelst des Finanzgesetzes vom 27ten Mai 1852 für das Jahr 1854 ausgeschrieben gewesenen Steuern und Abgaben sollen, vorbehältlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise bis auf Weiteres und längstens noch auf Ein Jahr forterhoben werden.

§ 2.

An Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, sind hiernach auf das Jahr 1855 überhaupt Eilf Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar:

Drei Pfennige den 1sten Februar,

Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten Mai,

Zwei Pfennige den 1sten August,

Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten November 1855.

§ 3.

Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer an überhaupt vier halben Jahresbeträgen werden fällig:

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag, den 15ten April 1855,

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag, den 15ten October 1855,

es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werdenden Zuschläge erst vier Wochen später und längstens

den 15ten Mai, beziehentlich den 15ten November 1855

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind daher im Jahre 1855 die vorstehend bestimmten Termine, beziehentlich der 15te April und 15te October zum Anhalten zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für das Jahr 1855 in soweit eine Abänderung.

§ 4.

Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung) ein gleich hoher Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber . . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. Zuschlag nach der Verordnung vom 8ten December 1854 erhalten

N. N. Einnehmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41, B, C des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdienstitagen zu entrichten haben.

§ 5.

Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer aufs Jahr 1855 werden, und zwar von der baaren Einnahme, hiermit bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,

ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung u. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,

ein und ein halbes Procent den sämmtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentliche Gewerbe- und Personalsteuer bleibt bis nach erfolgter Feststellung der dießfälligen Cataster auf das Jahr 1855 vorbehalten.

§ 6.

Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1855, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23ten April 1850 bestimmt ist, wiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8ten December 1854.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 15ten December 1854.